



Steuertipps für Studierende

Klare Antworten auf wichtige Fragen | 2021



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



Die besten Tipps für kluge Köpfe.

Wenn Sie während der Studienmonate ein geringfügiges echtes oder freies Dienstverhältnis (Entgelt max. EUR 475,86 pro Monat) eingehen, ist eine freiwillige Versicherung bei der Gebietskrankenkasse möglich.

**Freiwillig
versichern
macht Sinn!**

Um EUR 67,18 (Wert 2021) monatlich sind Sie voll kranken- und pensionsversichert. Im freien Dienstverhältnis bekommen Sie ab dem vierten Krankenstandstag sogar Krankengeld von der GKK (EUR 5,70 pro Tag).

- Wenn Sie als echte Dienstnehmerin oder echter Dienstnehmer angestellt sind, stehen Ihnen meistens Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) und – bei Beendigung des Dienstverhältnisses – auch eine anteilige Urlaubsabgeltung (Urlaubersatzleistung) zu.
- Bei einem Werkvertrag haften Sie für das Arbeitsergebnis bzw. den Erfolg. Bei haftungsträchtigen Projekten sollten Sie daher einen Dienst- oder freien Dienstvertrag anstreben.

Für Studierende besteht auch die Möglichkeit eine reine Krankenversicherung – unabhängig von einer Beschäftigung – abzuschließen. Der Beitrag im Jahr 2021 beträgt EUR 63,44 pro Monat.

Achtung: Dieser begünstigte Beitrag gilt jedoch nicht, wenn ein Gesamtjahreseinkommen bezogen wird, das den im § 49 Abs. 3 Studienförderungsgesetz 1992 genannten Betrag von derzeit EUR 15.000 überschreitet. Die Zuverdienstgrenze wurde im Oktober 2020 rückwirkend ab 01. Januar 2020 von EUR 10.000 auf EUR 15.000 jährlich erhöht.

Steuervorteile für Studierende.

Leider sieht das Einkommensteuergesetz keine besonderen, Studierenden gewidmete, Freibeträge vor. Allerdings gibt es Regelungen, von denen auch Studentinnen und Studenten profitieren können.

Einkommensteuer

Wenn Ihr Gewinn aus allen selbständigen Tätigkeiten (freie Dienstverträge, Werkverträge) zusammen pro Kalenderjahr nicht mehr als EUR 11.000 beträgt, fällt keine Einkommensteuer an. Eine Einkommensteuererklärung ist also nur dann nötig, wenn das Finanzamt Sie dazu auffordert.

Bei der Gewinnermittlung können Sie entweder alle Ausgaben, die zur Einnahmenerzielung nötig waren oder das jeweils zutreffende Betriebsausgaben-Pauschale von den Einnahmen abziehen.

Umsatzsteuer

Als Selbständige oder Selbständiger im freien Dienst- oder Werkvertrag sind Sie bei Umsätzen bis zu EUR 35.000 netto pro Kalenderjahr nicht verpflichtet, zusätzlich zu Ihrem Honorar die meist 20%ige Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen („Kleinunternehmer-Regelung“).

Bei Inanspruchnahme dieser Regelung können keine Vorsteuern aus Anschaffungen geltend gemacht werden.

**Steuern
sparen
leicht
gemacht!**

Sollte Ihr Auftraggeber jedoch die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen können, können Sie durch den Ansatz eines Vorsteuer-Pauschales (1,8 % des Umsatzes) eine kleine Ersparnis herausholen – allerdings nur, wenn Sie bereit sind, vier Mal jährlich ein Formular (Umsatzsteuer-Voranmeldung) auszufüllen. Die Entscheidung kann nicht pro Auftraggeber getroffen werden sondern für alle Aufträge gleich.

Studium und Nebenjob.

Bei einem Nebenjob wird Ihnen entweder ein Dienstvertrag, ein freier Dienstvertrag oder ein Werkvertrag angeboten. Da bei einem Dienstvertrag für den Dienstgeber die höchsten Kosten entstehen, bleibt für Ihre Geldbörse bei dieser Variante am wenigsten übrig. Bei einem Werkvertrag ohne eigenen Gewerbeschein wiederum werden Sie als sogenannter „neuer Selbständiger“ eingestuft und sind bei niedrigen Einkünften nur dann versichert, wenn Sie eine entsprechende Meldung an



die Soziversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abgeben.

Entscheidend ist, die Zuverdienstregeln für Familienbeihilfe und allenfalls Stipendium zu beachten. Studierende dürfen pro Kalenderjahr bis zu EUR 15.000 (rückwirkend ab 01. Januar 2020, nach Abzug von Betriebsausgaben/Werbungskosten) dazu verdienen, ohne die Familienbeihilfe zu verlieren.

Das Einkommen der Studierenden bleibt bis inkl. jenem Kalenderjahr außer Betracht, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden. Wird der Betrag von EUR 15.000 überschritten, ist nur jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde. Durch den Wegfall der Ferienklausel können die Einkünfte auch während der Vorlesungszeit erzielt werden. Es ist also möglich, dass Sie trotz des Bezuges von Familienbeihilfe voll sozialversichert sind (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung).

**Zuver-
dienstregeln
beachten!**

Studium und Arbeitslosengeld.

Um neben dem Studium einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen zu können, müssen Sie bei erstmaliger Inanspruchnahme innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 52 Wochen einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sein (also nicht geringfügig beschäftigt).

Vor Vollendung des 25. Lebensjahres genügen 26 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate. Eine Voraussetzung um Arbeitslosengeld zu erhalten ist allerdings, dass Sie für den Arbeitsmarkt verfügbar sind. Zeitlich verfügbar sind Sie dann, wenn Sie ein Arbeitsverhältnis mit einer Normalarbeitszeit von grundsätzlich 20 Wochenstunden eingehen können.

**Arbeits-
losengeld
beziehen –
gewusst
wie!**



Die Sache mit der Lohnsteuer.

Wenn Sie als echte Dienstnehmerin oder echter Dienstnehmer angestellt sind, kann es sein, dass Ihr Chef von Ihrem Geld Lohnsteuer einbehalten und ans Finanzamt abführen muss – insbesondere dann, wenn das Bruttogehalt höher als EUR 1.285 pro Monat ist oder Sie nur tageweise beschäftigt werden. In diesen Fällen bekommen Sie diese Lohnsteuer vom Finanzamt zurück. Im Rahmen der sogenannten antraglosen Arbeitnehmerveranlagung. Zur Gänze bekommen Sie die einbehaltene Lohnsteuer dann zurück, wenn Ihr Jahreseinkommen (grob gesagt: Bruttogehalt minus Sozialversicherungsbeiträge) pro Kalenderjahr ca. EUR 12.000 nicht übersteigt.

Antragslose Arbeitnehmer- veranlagung

Seit dem Jahr 2019 steht Eltern der Familienbonus Plus zu. Diesen erhalten Sie, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 500 Euro jährlich zu, wenn für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird.

Wenn im Einzugsgebiet des Wohnortes der Eltern (Entfernung >80 km) keine entsprechende universitäre Ausbildungsmöglichkeit vorhanden ist und das Kind daher auswärts studieren muss, können die Aufwendungen für die Universitätsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnortes als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Diese außergewöhnliche Belastung der Berufsausbildung wird durch Abzug eines Pauschalbetrages von EUR 110 pro Monat berücksichtigt. Der Pauschalbetrag ist unabhängig vom tatsächlich entstandenen Mehraufwand. Der Bezug von Familienbeihilfe ist nicht Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrages.



Bildungsteilzeit

Wenn man berufstätig ist, kann für ein Studium auch die Bildungsteilzeit genutzt werden. Dabei erhält man in einem Zeitraum von max. 4 Jahren bis zu 24 Monate Bildungsteilzeitgeld, wenn man seine bisherige Arbeitszeit für eine Bildungsmaßnahme reduziert.

Während der Bildungsteilzeit erhalten ArbeitnehmerInnen vom Arbeitsmarktservice einen Fixsatz von derzeit 0,84 Euro für jede reduzierte Stunde der Wochenarbeitszeit, täglich.

**mögliche
AMS Förderung
prüfen**

Die Berechnung erfolgt daher folgendermaßen: 0,84 Euro x der Anzahl der reduzierten Stunden x der Tage im Monat.

Für die genauen Voraussetzungen empfehlen wir eine Beratung mit dem zuständigen AMS.